

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 1/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 0030206
Name: PULIPIATTI
UFI: NGM0-U0J4-K00J-TTUN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet: SU21 – Verbrauchernutzungen
Produktkategorie: PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich Lösungsmittelbasierter Produkte)
Handabwaschen-Waschmittel

Beschreibung/Verwendung

1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Firmenname: MARBEC S.R.L.
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Lage und Zustand: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIEN
Tel. +039 0573/959848

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,
Sicherheitsdatenblatt-Manager: info@marbec.it
Lieferant:

1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte
an

MARBEC srl
+39 0573959848 8:30–13 Uhr, 14–18 Uhr oder +39 3348578502

Giftnotrufzentralen sind rund um die Uhr erreichbar:

Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 2/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.

Klassifikation und Gefährdenangaben:

Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Hautreizung, Kategorie 2

H318
H315

Es verursacht ernsthafte Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.

2.2. Labellemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

EUH208 Enthält: CITRAL, BENZYLALKOHOL
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/.../anrufen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Enthält: Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Zutaten (Verordnung 648/2004)

Tenside zwischen 5 % und 15 % Duftstoff: Citral-Konservierungsmittel: Natriumbenzoat

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz $\geq$ bis 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrin störenden Substanzen in einer Konzentration $\geq$ 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten**3.2. Mischungen**

Enthält:

Identifikation**x = Conc. %****Klassifikation 1272/2008 (CLP)****Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10
bis C13 – Alkylderivate,
Natriumsalze**

INDEX -

 $5 \leq x < 15$ Akute Toxikologie. 4 H302, Augendamm. 1 H318, Hautreiz. 2 H315,
aquatisch chronisch 3 H412
LD50 Oral: 833,33 mg/kg

270-115-0 n. Chr.

CAS 68411-30-3

REGISTRIERUNGSREICHWEITE
01-2119489428-22-0063**Alkohole, C12-14, ethoxyliert,
Sulfate, Natriumsalze**

INDEX -

 $1 \leq x < 5$

Eye Dam. 1 H318, Hautreiz. 2 H315, aquatisch chronisch 3 H412

500-234-8 n. Chr.

CAS 68891-38-3

REGISTRIERUNG REACH 01-
2119488639-16**BENZYLALKOHOL**

INDEX 603-057-00-5

 $0,1 \leq x < 0,5$ Akute Toxikologie. 4 H302, Augenreiz. 2 H319, Hautempfindlichkeit 1B H317
LD50 Oral: 1200 mg/kg

202-859-9 n. Chr.

CAS 100-51-6

CITRALE

INDEX -

 $0,1 \leq x < 0,2$

Augenreizung. 2 H319, Hautreizung. 2 H315, Hautwahrnehmung 1 H317

226-394-6 n. Chr.

CAS 5392-40-5

Der vollständige Text der Gefahrenaussagen (H) findet sich in Abschnitt 16 des Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Wenn Sie Zweifel haben oder Symptome haben, kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm dieses Dokument.
Bei schwereren Symptomen rufen Sie die 118 an, um sofortige medizinische Hilfe zu erhalten.

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 4/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

AUGEN: Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden, wenn die Situation eine einfache Durchführung der Operation erlaubt. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider weit. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

HAUT: Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Wasche sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich) Seife. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

INGESTION: Erbrechen Sie nicht, es sei denn, Ihr Arzt ist ausdrücklich zugewiesen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn das Subjekt bewusstlos ist. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft weg vom Unfallort. Bei Atemwegssymptomen (Husten, Atemnot, Atembeschwerden, Asthma) halten Sie das Opfer in einer bequemen Atemposition. Falls nötig, verabreichen Sie Sauerstoff. Wenn die Atmung aufhört, üben Sie künstliche Atmung. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

Schutz von Rettungskräften

Es ist gute Praxis für den Retter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. Mangels weiterer spezifischer Hinweise wird empfohlen, Einweghandschuhe im Falle eines möglichen Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten zu verwenden. Für die Art der PSA, die für die Eigenschaften der Substanz oder des Gemisches geeignet ist, siehe Abschnitt 8.

4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Nach derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Effekten nach der Exposition mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung

Kontaktiere sofort ein GIFTZENTRUM / Arzt / ...

Möglichkeiten, am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung verfügbar zu sein

Laufendes Wasser für Haut und Augenwaschung.

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmethoden sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Wassersprüh.

UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL

Vermeiden Sie es, die Verbrennungsprodukte einzuatmen.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass das Produkt zersetzt und Stoffe entwickelt, die potenziell gesundheitsschädlich sind. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation geleitet werden sollte. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restfeuer gemäß den geltenden Vorschriften verwendet wird.

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 5/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppe das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Steuerparameter

Regulatorische Referenzen:

	MARBEC S.R.L.	Überarbeitung Nr. 1
	0030206 - PULIPIATTI	Überprüfungsdatum 21.01.2026 Gedruckt am 21.01.2026 Seite Nr. 6/17 Erste Ausgabe
Sicherheitsdatenblatt		
Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878		

TLV-ACGIH			ACGIH 2023					
Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze								
Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP								
Referenzwert im Süßwasser		0,268			MG/L			
Referenzwert im Meerwasser		0,0268			MG/L			
Referenzwert für Süßwassersedimente		8,1			mg/kg			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser		8,1			mg/kg			
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung		0,0167			MG/L			
Referenzwert für STP-Mikroorganismen		3,43			MG/L			
Referenzwert für das Landkompartiment		35			mg/kg			
Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL								
Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Auswirkungen auf die Arbeiter	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündliche				0,425 mg/kg BW/Tag				
Inhalation				1,3 mg/m³				7,6 mg/m³
Dermal				42,5 mg/kg BW/Tag				119 mg/kg BW/Tag
BENZYLALKOHOL								
Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP								
Referenzwert im Süßwasser		1			MG/L			
Referenzwert im Meerwasser		0,1			MG/L			
Referenzwert für Süßwassersedimente		5,27			mg/kg/d			
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser		0,527			mg/kg/d			
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung		2,3			MG/L			
Referenzwert für STP-Mikroorganismen		39			MG/L			
Referenzwert für das Landkompartiment		0,456			mg/kg/d			
Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL								
Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Auswirkungen auf die Arbeiter	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündliche		20 mg/kg BW/Tag		4 mg/kg BW/Tag				
Inhalation		27 mg/m³		5,4 mg/m³		110 mg/m³		22 mg/m³
Dermal		20 mg/kg BW/Tag		4 mg/kg BW/Tag		40 mg/kg BW/Tag		8 mg/kg BW/D
CITRALE								
Schwellenwert-Grenzwert								
Typ	Status	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Anmerkungen		
		MG/m3	ppm	MG/m3	ppm			
TLV-ACGIH		5						

5

Legende:

	MARBEC S.R.L.	Überarbeitung Nr. 1
	0030206 - PULIPIATTI	Überprüfungsdatum 21.01.2026
		Gedruckt am 21.01.2026
		Seite Nr. 7/17
		Erste Ausgabe
Sicherheitsdatenblatt Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878		

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbarer Anteil; RESPIR = atemfähiger Anteil; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr festgestellt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung.
Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie bei Bedarf Ihren Chemikalienlieferanten beraten.
Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein, das ihre Einhaltung aktueller Standards bestätigt.

Stellen Sie Notfallduschen mit visokularem Becken bereit.

HANDSCHUTZ
Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.
Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe (siehe EN 374 Standard) müssen Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verfall, Durchdringungszeit.
Im Fall von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Mittel vor der Verwendung überprüft werden, da dies nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von Dauer und Gebrauchsart abhängt.

HAUTSCHUTZ
Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344 Standard). Waschen Sie mit Seife und Wasser, nachdem Sie die Schutzkleidung ausgezogen haben.

AUGENSCHUTZ
Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (siehe EN ISO 16321 Standard).

ATEMSCHUTZ
Der Einsatz von Atemschutzausrüstung ist notwendig, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Es wird empfohlen, eine Maske mit einem Typ-A-Filter zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Grenzkonzentration gewählt werden muss. (cf. EN 14387 Standard).
Falls die betreffende Substanz geruchslos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem relevanten TLV-TWA liegt, und im Notfall, tragen Sie ein offenes Luftbeatmungsgerät (siehe EN 137 Standard) oder eine externe Luftansaugungsmaske (siehe EN 138 Standard). Für die korrekte Wahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physischer Zustand	Viskose Flüssigkeit	
Farbe	Grün	
Geruch	Zitrone	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Ausverkauft	

	MARBEC S.R.L.	Überarbeitung Nr. 1
	0030206 - PULIPIATTI	Überprüfungsdatum 21.01.2026
		Gedruckt am 21.01.2026
		Seite Nr. 8/17
		Erste Ausgabe
Sicherheitsdatenblatt		
Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878		

Anfangssiedepunkt	Ausverkauft
Entflammbarkeit	Ausverkauft
Untere Sprengstoffgrenze	Ausverkauft
Obere Explosivgrenze	Ausverkauft
Brennpunkt	> 60 °C
Selbstzündungstemperatur	Ausverkauft
Zersetzungstemperatur	Ausverkauft
pH	7,8
Kinematische Viskosität	Ausverkauft
Löslichkeit	löslich
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Ausverkauft
Dampfdruck	Ausverkauft
Dichte und/oder relative Dichte	1,025 +/- 0,050
Relative Dampfdichte	Ausverkauft
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

BENZYLALKOHOL

Er zersetzt sich bei Temperaturen über 870°C/1598°F. Explosionsmöglichkeit.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normaler Nutzung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

BENZYLALKOHOL

Es kann gefährlich mit: Bromidsäure, Eisen, Oxidationsmitteln, Schwefelsäure reagieren. Explosionsrisiko bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 9/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

BENZYLALKOHOL

Vermeiden Sie die Exposition mit: Luft, Wärmequellen, offenen Flammen.

10.5. Inkompatible Materialien

BENZYLALKOHOL

Unvereinbar mit: Schwefelsäure, oxidierenden Substanzen, Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsrisiken des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung bewertet. Betrachten Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Auswirkungen aus der Exposition mit dem Produkt zu bewerten.

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung:

Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (Oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

ATE (Cutaneous) der Mischung:

Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Kutan):

> 2000 mg/kg Ratte

LD50 (mündlich):

833,33 mg/kg Ratto

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 10/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 4100 mg/kg Ratto

BENZYLALKOHOL

LD50 (Kutan): 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (mündlich): 1200 mg/kg
LC50 (Dampfinhalation): > 4,1 mg/l/4h Ratte

CITRALE

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 6800 mg/kg Ratte

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Verursacht Hautreizungen

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
Reizende

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
Reizende

ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es kann eine allergische Reaktion auslösen.

Enthält:

CITRALE

BENZYLALKOHOL

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 11/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störstoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

12.1. Toxizität

CITRALE

LC50 - Fische	6,78 mg/l/96 Stunden <i>Leuciscus idus</i>
EC50 - Krebstiere	6,8 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	103,84 mg/l/72h <i>Scenedesmus subspicatus</i>

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze

LC50 - Fische	> 1 mg/l/96 Stunden <i>Lepomis Macrochirus</i>
EC50 - Krebstiere	> 1 mg/l/48 Stunden <i>Dafnia Magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,3 mg/l/72 Stunden
NOEC Chronische Fische	1 mg/l <i>Lepomis Macrochirus</i>
NOEC Chronische Krebstiere	2,9 mg/l <i>Dafnia Magna</i>
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	> 4 mg/l <i>Elodea Canadensis</i>

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

EC50 - Krebstiere	7,2 mg/l/48h <i>Dafnia Magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	27 mg/l/72 Stunden <i>Desmodesmus subspicatus</i>
NOEC Chronische Fische	0,2 mg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i>
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	0,93 mg/l <i>Desmodesmus subspicatus</i>

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CITRALE

**Schnell abbaubar
BENZYLALKOHOL**

Wasserlöslichkeit	40.000 mg/l
-------------------	-------------

**Schnell abbaubar
Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze**

Wasserlöslichkeit	250.000 mg/l
-------------------	--------------

**Schnell abbaubar
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze
Schnell abbaubar**

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CITRALE

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	2,76
BCF	89,72

BENZYLALKOHOL

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	1,1
BCF	1,37 l/kg

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 –
Alkylderivate, Natriumsalze

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	1.4 Log Kow
---	-------------

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate,
Natriumsalze

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	0.3 Log Kow
---	-------------

12.4. Mobilität im Boden

BENZYLALKOHOL

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser	15,7 l/kg Berechnet
--------------------------------------	---------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz $\geq$ bis 0,1 %.

12.6. Endokrine Störeeigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Störstoffe mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände gelten als gefährlicher Sonderabfall. Die Gefahr von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.

Das Management von Abfällen, die durch die Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss gemäß den Vorschriften zur Arbeitssicherheit organisiert werden. Siehe Abschnitt 8 für den Bedarf an PSA-Materialien.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

	MARBEC S.R.L.	Überarbeitung Nr. 1
	0030206 - PULIPIATTI	Überprüfungsdatum 21.01.2026
		Gedruckt am 21.01.2026
		Seite Nr. 13/17
		Erste Ausgabe
Sicherheitsdatenblatt		
Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878		

ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Verkehrsgefahrklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

Nicht anwendbar

14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht anwendbar

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 14/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Substanzen

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht anwendbar

Substanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz $\geq$ bis 0,1 %.

Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Keine

Substanzen, die der Exportmelldungsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitschecks

Arbeiter, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, der gesundheitsschädlichen Substanz ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzgebungsdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen des Artes als irrelevant eingestuft. 224 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Bestandteile, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 konform sind

Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegten Biodegradierbarkeitskriterien für Reinigungsmittel. Alle unterstützenden Daten sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich zu halten und auf deren ausdrücklichen Wunsch oder auf Wunsch eines Herstellers der Formulierung den genannten Behörden zur Verfügung gestellt zu werden.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die folgenden enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt:

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

BENZYLALKOHOL

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Akute Toxikologie. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreiz. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Hautempfindungen 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
Hautempfindlichkeit 1B	Hautsensibilisierung, Kategorie 1B
Aquatic Chronic 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3
H302	Schädliches wurde aufgenommen.
H318	Es verursacht ernsthafte Augenschäden.
H319	Es verursacht starke Augenreizungen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Es kann eine allergische Hautreaktion auslösen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden Effekten.

LEGENDE:

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE/STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- TLV: Schwellenwertgrenzwert

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS – Toxikologisches Blatt
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS Webseite
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis an den Nutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

An den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

	MARBEC S.R.L.	Überarbeitung Nr. 1
	0030206 - PULIPIATTI	Überprüfungsdatum 21.01.2026
		Gedruckt am 21.01.2026
		Seite Nr. 17/17
		Erste Ausgabe
Sicherheitsdatenblatt Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878		

01 / 02 / 03 / 04 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 15 / 16.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 0030185
Bezeichnung: SANI-KAL BIO
Chemische Charakterisierung: SANI-KAL BIO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweig: SU22 - Professionelle Verwendung
SU21 – Verbrauchernutzung

Produktkategorie: PC35 - Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Verwendungen andere als die beschriebenen. Nicht in Kombination mit anderen Produkten verwenden

Beschreibung / Verwendung: Entkalkender Säurereiniger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MARBEC S.R.L.
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Land: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIA
Tel. +039 0573/959848
Fax:

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Lieferant: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

H315

Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

H315

Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält:

MILCHSAEURE

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nichtionische Tenside <5%, Parfüm

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung

x = Konz. %

Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

MILCHSAEURE

CAS 79-33-4

$10 \leq x < 30$

Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315

CE 201-196-2

INDEX -

REACH Reg. 01-2119474164-39-
0000

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zu Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zu Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****MILCHSAEURE**

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	1,3	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10	mg/l

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

MILCHSAEURE

Arbeitsplätze müssen ausreichend belüftet sein. Nach Möglichkeit lokalisierte Saugquellen und wirksame allgemeine Luftaustauschsysteme sind zu installieren. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Konzentrationen von Partikelmaterialien und Lösungsmitteldämpfen unter der Expositionsgrenze zu halten, müssen geeignete Atemschutzmittel eingesetzt werden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.

Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht brennbar	

Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 90 °C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	2
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,02
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften nicht
oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:
ATE (Oral) der Mischung:
ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

MILCHSAEURE

LD50 (Dermal):
LD50 (Oral):
LC50 (Inhalativ dämpfen):

> 2000 mg/kg Coniglio
3543 mg/kg ratto (femmina)
> 7,94 mg/l/4h ratto

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

MILCHSAEURE

LC50 - Fische

130 mg/l/96h oncorhynchus mykiss

EC50 - Krustentiere

130 mg/l/48h daphnia magna

EC10 Krustentiere

240 mg/l/48h daphnia

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MILCHSAEURE

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Wirkstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen der Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008 durchgeführt wird, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen der Art. 224 Absatz 2 als irrelevant eingestuft.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden im Gemisch enthaltenen Substanzen wurde eine Bewertung der chemischen Sicherheit entwickelt:
Milchsäure.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbare Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.

Informationsblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode:
Bezeichnung
Chemische Name und Synonyme

0030195
PULI ECO
PULI ECO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck **SU22 - Professionelle Anwendungen SU21 - Verbraucheranwendungen**

Produktkategorie **PC35 - Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)**

Beschreibung/Verwendung **Alkalischer multifunktionaler Reiniger**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **MARBEC S.R.L.**
Adresse **VIA CROCE ROSSA 5/i**
Standort und Land **51037 MONTALE (PISTOIA)**
 ITALIA
 Tel. +039 0573/959848

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Anschrift des Verantwortlichen:

info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an **Giftnotruf Berlin 030 30686700**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisch

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.
Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

--

Sicherheitshinweise:

--

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nichtionische Tenside <5%, 1,2-Benzisothiazol-3 (2H) -on, Na-Pyrrithion.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration von 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) in Mengen, die einer Erklärung bedürfen, als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die für die Umstände geeignetsten Löschmittel sind auszuwählen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes zu handeln. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind kontaminierten Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Überwachende Parameter**

Angaben nicht vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nichts anderes angegeben ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Geruchlos
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	unbrennbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	> 90 °C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
pH-Wert	10-11
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	wassermischbaren
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,015 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Merkmale der Partikel	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Weiterer Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/CE) : 0 gr/l
Explosiven Eigenschaften nicht explosiv
Brandfördernden Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzfristiger oder langfristiger Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Stillen oder durch das Stillen

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Angaben nicht vorhanden.

Expositionsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Angaben nicht vorhanden.

Expositionsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2 Informationen über andere Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die auf den wichtigsten europäischen Listen bewerteter potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die bewertete Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. UN-Versandbezeichnungsnormen

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Inhaltsstoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - Inverkehrbringen und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: schwach gefährlich für das Wasser

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- Webseite IFA GESTIS

- Webseite ECHA-Agentur

- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 0035115
Bezeichnung: PULI FUMO
Chemische Charakterisierung: PULI FUMO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungsgebiet: SU22 - Gewerbliche Verwendungen SU21 - Verbrauchsgüter Produktkategorie: PC35 -
Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Lösungsmittelhaltige Produkte) Beschreibung/Verwendung: eines alkalischen entfettenden
Reinigers

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MARBEC S.R.L.
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Land: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIA
Tel. +039 0573/959848
Fax:

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Lieferant:

info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Enthält: KALIUMHYDROXID
METASILIKATNATRIUM

Zutaten gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Anionische Tenside <5%

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
METASILIKATNATRIUM		
CAS 10213-79-3	$3 \leq x < 5$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 229-912-9		
INDEX -		
REACH Reg. 012119449811-37		

NATRIUMCARBONATCAS 497-19-8 $1 \leq x < 3$ Eye Irrit. 2 H319

CE 207-838-8

INDEX 011-005-00-2

REACH Reg. 01-2119485498-19

KALIUMHYDROXIDCAS 1310-58-3 $1 \leq x < 2$ Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318CE 215-181-3 Skin Corr. 1B H314: $\geq 2\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,5\%$, Eye Dam. 1 H318: $\geq 2\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 0,5\%$

INDEX 019-002-00-8

LD50 Oral: 333

REACH Reg. 01-2119487136-33-

xxxx

decyl glucosidCAS 68515-73-1 $1 \leq x < 3$ Eye Dam. 1 H318

CE

INDEX -

REACH Reg. 01-2119488530-36

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Referenzhandbuch Normen:

ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

METASILIKATNATRIUM

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	7,5	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	VND	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	VND	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	7,5	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1000	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	VND	

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,74 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,55 mg/m3				6,22 mg/m3
hautbezogen				0,74 mg/kg bw/d				1,49 mg/kg bw/d

NATRIUMCARBONAT**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung			10 mg/m3				10 mg/m3	

KALIUMHYDROXID**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	
VLA	ESP	1	4	EINATB
VLEP	FRA		2	
WEL	GBR		2	
TLV-ACGIH			2 (C)	

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung			1 mg/m3				1 mg/m3	

decyl glucosid

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,487	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,27	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	560	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,654	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				35,7 mg/kg/d				
Einatmung				124 mg/m3				420 mg/m3
hautbezogen				357000 mg/kg/d				595000 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	strohgelb	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	> 90 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar	
pH-Wert	14	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,06	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

METASILIKATNATRIUM

LD50 (Dermal):

> 5000 mg/kg ratto

LD50 (Oral):

> 1152 mg/kg ratto

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):

> 2,06 g/m3 ratto

NATRIUMCARBONAT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg coniglio

LD50 (Oral):

2800 mg/kg ratto

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):

2300 mg/l/2h Ratto

KALIUMHYDROXID

LD50 (Oral):

333 mg/kg Rat

decyl glucosid

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg ratto

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg ratto

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

NATRIUMCARBONAT

LC50 - Fische

300 mg/l/96h lepomis macrochirus

EC50 - Krustentiere

200 mg/l/48h daphnia magna

METASILIKATNATRIUM

LC50 - Fische

210 mg/l/96h brachydanio rerio

EC50 - Krustentiere

1700 mg/l/48h daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

METASILIKATNATRIUM

NATRIUMCARBONAT

Wasserlöslichkeit

1000 - 10000 mg/l

Abbaubarkeit:angaben nicht vorhanden.

KALIUMHYDROXID

Wasserlöslichkeit

> 10000 mg/l

Abbaubarkeit:angaben nicht vorhanden.

decyl glucosid

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

METASILIKATNATRIUM

Anorganisch. Die Substanz hat kein Bioakkumulationspotenzial.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-BeurteilungAufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 6 vom 03/02/2022
0035115 - PULI FUMO	Gedruckt am 03/02/2022 Seite Nr. 13/16 Ersetzt die überarbeitete Fassung:5 (vom: 27/10/2020)

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, 3266
IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.
IMDG: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.
IATA: CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8
IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8
IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, III
IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO
IMDG: NO
IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzten Mengen: 5 L	Beschränkung sordnung für Tunnel: (E)
	Special provision: 274		
IMDG:	EMS: F-A, S-B	Begrenzten Mengen: 5 L	
IATA:	Cargo:	Hochstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung 856

Pass.:

Hochstmenge

5 L

Angaben zur

Verpackung

852

Special provision:

A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt

3

Enthaltene Stoffe

Punkt

75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von

der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung erstellt: Kaliumhydroxid, Natriummetasilicat-Pentahydrat, Natriumcarbonat.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1A	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)

4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- Webseite IFA GESTIS

- Webseite ECHA-Agentur

- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 7 vom 08/04/2026
0007708 - PULI FORNO	Gedruckt am 08/04/2026 Seite Nr. 1/15 Ersetzt die überarbeitete Fassung: 6 (vom: 28/01/2022)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator Kode: Bezeichnung Chemische Charakterisierung	0007708 PULI FORNO PULI FORNO
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungsgebiet	SU22 - Gewerbliche Verwendungen SU21- Verwendungszwecke für den Verbrauch
Produktkategorie Beschreibung /Verwendung	PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltiger Produkte) Starker alkalischer Gel Reiniger
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Firmenname Adresse Standort und Land	MARBEC S.R.L. VIA CROCE ROSSA 5/i 51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIA Tel. +039 0573/959848 Fax
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist Lieferant:	info@marbec.it
1.4. Notrufnummer Für dringende Information wenden Sie sich an	Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:		
Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: NATRIUMHYDROXID

Zutaten gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Natriumhydroxid, nichtionische Tenside <5%

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
NATRIUMHYDROXID		
CAS 1310-73-2	$9 \leq x < 12$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318
CE 215-185-5		Skin Corr. 1B H314: $\geq 2\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,5\%$, Eye Dam. 1 H318: $\geq 2\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 0,5\%$
INDEX 011-002-00-6		
REACH Reg. 01-2119457892-27-xxxx		

decyl glucosid

CAS 68515-73-1

 $1 \leq x < 3$

Eye Dam. 1 H318

CE

INDEX -

REACH Reg. 01-2119488530-36

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

NATRIUMHYDROXID

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
VLA	ESP			2				
VLEP	FRA	2						
WEL	GBR			2				
TLV-ACGIH				2 (C)				

Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung			1 mg/m3	1 mg/m3			1 mg/m3	1 mg/m3

decyl glucosid

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,1	mg/l			
Referenzwert in Meereswasser				0,01	mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				0,487	mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,27	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				560	mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen				0,654	mg/kg			

Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				35,7 mg/kg/d				
Einatmung				124 mg/m3				420 mg/m3
hautbezogen				357000 mg/kg/d				595000 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

SCHUTZ DER HÄNDESchützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (Ref. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374) wie PVA, Butyl, Fluorelastomer oder gleichwertigen Materialien.-Material: Butylkautschuk, PVC, Polychloropren mit Naturlatexbeschichtung, Materialstärke: 0,5

mm, Eindringzeit: > 480 min.- Material: Nitrilkautschuk, Fluorkautschuk, Materialstärke: 0,35-0,4 mm, Eindringzeit: > 480 Min. Anmerkungen: Bei der endgültigen Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeation. Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor Gebrauch zu überprüfen, da dies nicht vorhersehbar ist. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Lebensdauer und der Nutzungsart ab.

SCHUTZ DER HAUT Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhen für den professionellen Gebrauch der Kategorie III (Ref. Richtlinie 89/686/EWG und EN ISO 20344). Waschen Sie sich nach dem Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife. Cremes/Barrieren sind nicht zum Schutz der Haut geeignet. **AUGENSCHUTZ**

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht notwendig für den normalen Gebrauch.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe (z. B. Verwendung in nicht belüfteten Umgebungen, Staubbildung oder Aerosole) Atemschutz mit Filter für anorganische Gase und Dämpfe verwenden - Grau, Klasse 3, B (EN 143).

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die angewandten technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen.

Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine olfaktorische Schwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt und in einem Notfall ein Druckluft-Kreislauftauchgerät (rif. EN 137) oder ein Atemschutzgerät (rif. EN 138). Für die richtige Wahl der Atemschutzgeräte siehe EN 529.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	gallertartige Flüssigkeit	
Farbe	gelblich	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar	
Siedebeginn	117 °C	
Siedebereich	117-147 °C	
Entzündbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	> 90 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar	
pH-Wert	14	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	teilweise wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,09 Kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften

nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften

nicht oxidierend

VOC (Richtlinie 2010/75/EG): 0 kg/lt

VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

NATRIUMHYDROXID

Unverträglich mit: starke Säuren, Ammoniak, Zink, Blei, Aluminium, Wasser, entflammbare Flüssigkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

NATRIUMHYDROXID

LD50 (Dermal):

1350 mg/kg Rat

LD50 (Oral):

1350 mg/kg Rat

decyl glucosid

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg rat

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMHYDROXID

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

decyl glucosid

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, UN 1824
IATA:

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

ADR/RID: Natriumhydroxid in Lösung
IMDG: Natriumhydroxid-Lösung
IATA: Natriumhydroxid-Lösung

14.3. Verkehrsgefahrklassen

ADR/RID: Klasse: 8 Label: 8
IMDG: Klasse: 8 Label: 8
IATA: Klasse: 8 Label: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, II
IATA:

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR/RID: NEIN
IMDG: Nicht verschmutzendes Meer
IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

ADR/RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzte Mengen: 1 L	Einschränkungscode in der Galerie: (E)
IMDG:	Sonderregelung:- RETTUNG: F-A, S-B	Begrenzte Mengen: 1 L	
IATA:	Fracht:	Maximale Menge: 30 L	Verpackungsanweisungen: 855
	Pass.:	Maximale Menge: 1 L	Verpackungsanweisungen: 851
	Sonderregelung:	A3, A803	

14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsschädlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung nach Artikel 6 unterzogen werden. 41 D.Lgs. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung erstellt:
Natriumhydroxid, Decyl Glucosid.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)

21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.